



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

16. Jahrgang

Walsleben, 30. August 2017

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz
- 1.2. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden

2. Sonstige amtliche Mitteilung

Informationen zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 02.08.2017
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20.07.2017
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 10.07.2017
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 24.07.2017
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17.07.2017
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 27.07.2017
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben 19.07.2017

4. Sonstige Mitteilung

Freiwilliger Landtausch (FLT) Wildberg, Verf.-Nr.: 450517

1. Satzungen

1.1. Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstätten- und Hortenspeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz - Essengeldsatzung

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) sowie in Verbindung mit dem § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 2. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz wird gemäß § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
2. Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtungen.
3. Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebühr erhoben und bezeichnet.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte bzw. den Hort aufgenommen wird und satzungsgemäß an der Mittagsversorgung teilnimmt. Sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Kalendermonats erfolgt, beginnt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis aufhört und somit das Kind nicht mehr satzungsgemäß an der Mittagsversorgung teilnimmt.
3. Die Gebühr wird durch Bescheid durch das Amt Temnitz festgesetzt.
4. Nach den gesetzlichen Regelungen des KitaG i. V. m. mit dem einschlägigen Kommentar zum Gesetz haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Mittagessen.
4. Die Gebühr wird auf 1,50 € pro Mittagessen festgesetzt.
5. Das Essengeld, welches in Form einer Gebühr als monatliche Pauschale durch Bescheid erhoben wird, wird auf der Grundlage von 15 Betreuungstagen monatlich für den Krippenbereich und 17 Betreuungstagen monatlich für den Kita- und Hortbereich berechnet. Mit dem Ansatz von 15 bzw. 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. im Hort (Urlaub, Krankheit usw.) sowie Schließzeiten der Kindertagesstätte bzw. des Hortes abgegolten.
6. Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in den Einrichtungen des Amtes Temnitz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung nicht teilnimmt.
7. Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Reha-Aufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
2. Die Gebühr ist zum 15. des Monats auf die im Bescheid ausgewiesene Bankverbindung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Walsleben, 9. August 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 2. August 2017 beschlossene Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 9. August 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 10. Juli 2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 8. August 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. August 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkisch Linden, in den Ortsteilen Darritz, Kränzlin und Woltersdorf wird um folgenden Punkt erweitert:

- g) Sondergrab, Größe variabel, siehe § 6 Abs. 2 a), b), d), e), f)

§ 12 „Nutzungsrechte an Grabstätten“ Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt erweitert:

Das Nutzungsrecht an einem Sondergrab läuft über die Dauer von 25 Jahren und entsteht ebenfalls mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 31. Juli 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 10. Juli 2017 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 31. Juli 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.3. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 10. Juli 2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 08. August 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. August 2016, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 „Verleihung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen

der Gemeinde Märkisch Linden, in den Ortsteilen Darritz, Kränzlin und Woltersdorf wird um folgenden Unterpunkt erweitert:

1.7 Nutzung einer Sondergrabstelle

Gebühr je nach Größe:

- 625 € (Größe wie Einzelgrabstelle)
- 1.125 € (Größe wie Doppelgrabstelle)
- 625 € (Größe wie Urnengrabstelle)
- 1.125 € (Größe wie Urnendoppelgrabstelle)
- 875 € (Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage).

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 8. August 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 10. Juli 2017 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 8. August 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2. Sonstige amtliche Mitteilung

Informationen zur Straßen- und Gehwegreinigungspflicht auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die Reinigung der Straßen und Gehwege in den Gemeinden des Amtes Temnitz wird durch die jeweilige Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Zur Reinigung gehören insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg ist auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Sollten Sie Ihrer Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen, müssen Sie mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme mit einer Forderung der entstandenen Aufwendungen rechnen. Auch sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

In Anbetracht der Jahreszeit und der damit verbundenen Notwendigkeit des Rasenmähens weist das Amt Temnitz als örtliche Ordnungsbehörde darauf hin, dass der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern zu bestimmten Zeiten nicht gestattet ist. Der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern ist in allen Gebieten, die dem Wohnen dienen, von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Die aufgezeigten Beschränkungen gelten ebenfalls für alle anderen in Hof und Garten genutzten motorbetriebenen Maschinen und Geräte (Rasentrimmer, Freischneider usw.).

Abschließend soll an dieser Stelle noch einmal auf den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen werden. Dies ist die Voraussetzung für ein ungestörtes und friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft.

Walsleben, 26. Juli 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 2. August 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2017 - Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz wird beauftragt, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zusammenfassend für alle amtsangehörigen Gemeinden gebündelt abzugeben.

Information 12/2017 - Fortführende Information zu den Schalltechnischen Untersuchungen an Windenergieanlagen im Amtsbereich des Amtes Temnitz (Vorlage 04/2017)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 13/2017 - Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertages-stättenspeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz - Essengeldsatzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenspeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Beschluss 14/2017 - Rückerstattung zu viel gezahlter Essengelder für die Mittagversorgung für die Jahre 2014 bis 2016

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt

1. die ersparten Eigenaufwendungen auf 1,50 € pro Mittagessen festzusetzen,
2. die Erstattung der Differenz zwischen dem tatsächlich geforderten Betrag pro Mittagessen und den nach dem KitaG zu leistenden ersparten Eigenaufwendungen für die Jahre 2014 bis 2016 an die betroffenen Personensorgeberechtigten,
3. eine Abzinsung der ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen für die Jahre 2014 bis 2016 nicht vorzunehmen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Juli 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2017 - Beteiligung der Gemeinde Dabergotz zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan

"Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flurstück 27/1 der Flur 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen

Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer Transformatorenstation) zugunsten der E.ON edis AG in der Gemarkung Dabergotz auf dem Flurstück 27/1 der Flur 1 zu.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 10. Juli 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2017 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 12/2017 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 16/2017 - Beteiligung der Gemeinde Märkisch Linden zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2017 - Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. mit Waldwegeflurücken in der Gemarkung Darritz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, mit dem Flurstück 1/3 der Flur 4 und dem Flurstück 42 der Flur 2 in der Gemarkung Darritz der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

Beschluss 18/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 357

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Antrag auf Sondernutzung einer Fläche zur Herstellung einer Parkfläche auf dem gemeindeeigenen Flurstück 357 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin abzulehnen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 24. Juli 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2017 - Beteiligung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher

Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des

Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben. Darüberhinaus spricht sich die Gemeinde

Storbeck-Frankendorf gegen Windenergie im Wald aus, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Bereich bislang noch lückenhaft sind. Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf verweist auf die Ergebnisse der Studie der Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V. und lehnt Windräder im Wald ausdrücklich ab.

3.5 Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. Juli 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2017 - Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde

Temnitzquell die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben. Die gesondert beschlossene Argumentation soll ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme sein, auch wenn dadurch Themen ganz oder teilweise doppelt angesprochen werden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2017 - Kooperationsvertrag über die Planung, Finanzierung und Errichtung von Toilettenanlagen an der Südroute der Kyritz-Ruppiner-Heide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Kooperationsvertrag über die Planung, Finanzierung und Errichtung von Toilettenanlagen an der Südroute der Kyritz-Ruppiner-Heide in vorliegender Form. Die laufenden Kosten werden in den jeweiligen Haushalten der Gemeinde Temnitzquell abgesichert.

Beschluss 19/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 76/32

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt es ab, das Flurstück 76/32 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband mit einer Größe von 3.774 m² zu verpachten.

Beschluss 18/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 616

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt es ab, das Flurstück 616 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin zu veräußern.

Beschluss 20/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstücke 606 und 607

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Flurstücke 606 und 607 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 1.039 m² zu veräußern.

Beschluss 21/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 7, Flurstück 22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 22 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin mit einer Größe von ca. 200 m² zu verpachten.

Beschluss 22/2017 - Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. mit Waldwegeflurstücken in der Gemarkung Rägelin und Katerbow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, mit dem Flurstück 55 der Flur 2 in der Gemarkung Rägelin und dem Flurstück 220 der Flur 2 in der Gemarkung Katerbow der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

Beschluss 23/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 601

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 601 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Größe von 793 m² zu veräußern. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde Temnitzquell bei Weiterverkauf der Fläche über einen Zeitraum von 12 Jahre wird festgelegt.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. Juli 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2017 - Beteiligung der Gemeinde Temnitztal zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde

Temnitztal die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben. Die gesondert beschlossene Argumentation soll ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme sein, auch wenn dadurch Themen ganz oder teilweise doppelt angesprochen werden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 30/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstücke 473 und 481

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal erteilt den Käufern die Vollmacht, das Grundbuch von Wildberg Blatt 840 und 856 mit einer Grundschuld zu belasten.

Beschluss 31/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 539

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Teilfläche des Flurstückes 539 in Verlängerung des Flurstückes 164/1 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg mit einer Größe von ca. 52,20 m² und die Teilfläche des Flurstückes 539 in Verlängerung des Flurstückes 163 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg mit einer Größe von ca. 64 m² zu veräußern.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 19. Juli 2017

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2017 - Beteiligung der Gemeinde Walsleben zum 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan

"Freiraum und Windenergie" beteiligt. Daraufhin beauftragt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Amtsverwaltung, die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" abzugeben und mit den in der Sitzung genannten Argumenten sinngemäß zu formulieren.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2017 - Auftragsvergabe: „Abriss der Schornsteinköpfe in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zum Abriss der Schornsteinköpfe in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d dem Unternehmen Dachdeckerei Christian Thiele aus Dabergotz zu erteilen.

Beschluss 11/2017 - Planungsauftrag für die Gestaltung der Eingangsbereiche und Vorflächen der Wohngebäude in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Unternehmen Hradil Landschaftsarchitektur, Herrn Hradil, mit den Leistungsphasen 1 bis 3 HOAi zur Planung des Wohnumfeldes in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d zu beauftragen. Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt 2017 der Gemeinde Walsleben zur Verfügung.

Beschluss 12/2017 - Sanierung Einraumwohnung in Walsleben, Mühlenweg 15 b

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Sanierung der Einraumwohnung in Walsleben, Mühlenweg 15 b. Die finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Beschluss 13/2017 - Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. mit Waldwegflurstücken in der Gemarkung Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, mit den Flurstücken 129/2, 2 und 1/5 der Flur 4 und mit dem Flurstück 286 der Flur 3 in der Gemarkung Walsleben der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

Beschluss 14/2017 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 357

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Überbauung des Grundstückes in der Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 357 zu versagen.

4. Sonstige Mitteilung

Freiwilliger Landtausch (FLT) Wildberg, Verf. Nr.: 450517, Aufforderung zur öffentlichen Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin teilt mit:

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Temnitztal, Gemarkung Wildberg und Vichel, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung:	Wildberg	
Flur:	1	Flurstücke: 36, 92, 403
	2	55, 196, 198, 199, 248
	4	2, 9, 16, 62, 63, 68, 69, 70, 72, 80, 82, 100
	6	7, 16, 57, 62, 67/2, 68/2, 70/2, 75, 88/2, 91, 532, 533, 567, 568

Gemarkung:	Vichel	
Flur:	3	Flurstücke: 28, 33

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 37,5604 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Temnitztal öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Amt Temnitz, Bergstr. 2 in 16818 Walsleben während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e in 16816 Neuruppin aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum sowie von Bewirtschaftungsschwernissen und trägt somit zur Verbesserung der Agrarstruktur bei. Die Tauschpartner haben sich in der Tauschvereinbarung vom 29.06.2016 über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen,

innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 06.06.2017

Im Auftrag

Nawrocki

DS

Gebietskarte auf Seite 12 folgend.

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

Gebietskarte